

Bundesgleichbehandlungskommission

Senat I

Das gegenständliche Gutachten, mit dem eine sexuelle Belästigung festgestellt wurde, kann gemäß § 23a Zi 10 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Februar 2015